

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: August 2021

1. Vertragsabschluss

Für sämtliche von uns getätigten Verkaufsgeschäfte sind unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen allein maßgebend, sofern keine Sondervereinbarung getroffen und von uns schriftlich bestätigt wurde. Anderslautende Einkaufsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Besondere Vereinbarungen beziehen sich grundsätzlich nur auf den betreffenden Vertrag und gelten nicht für weitere oder nachfolgende Verträge.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen, auch wenn sie mit unseren Beauftragten abgesprochen sind, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Werkstattleistungen

Für Serviceleistungen unserer Werkstatt wird jedem Interessenten auf Anfrage ein individuelles Angebot erstellt. Grundlage sind die Stunden-Verrechnungssätze der WLS GmbH. Die jeweils gültigen Verrechnungssätze können bei der WLS angefordert werden.

4. Preis und Zahlung

Alle von uns abgegebenen Preise sind grundsätzlich freibleibend. Für den Fall einer Erhöhung unserer Gestehungskosten in der Zeit zwischen der Abgabe unseres Angebots und der Auftragsbestätigung oder der Lieferung behalten wir uns eine Angleichung der Preise vor.

Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, EXW Moers (Incoterms 2020) und schließen Verpackung, Fracht und Anfuhr nicht ein.

Zahlungen sind bei Fälligkeit in bar zu entrichten. Überschreitungen der festgelegten Zahlungstermine berechtigen uns, Verzugszinsen und Spesen nach den Sätzen der deutschen Privatbanken anzurechnen.

Evtl. entstehende Gerichts- und Anwaltskosten werden ebenfalls dem Käufer belastet. Bei Änderung der Unternehmensverhältnisse des Käufers, selbst während der Ausführungszeit eines abgeschlossenen Auftrages, behalten wir uns vor, Garantien zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung den vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen zu fordern. Bei Nichterhalt dieser Garantien sind wir berechtigt, die Verkaufsabschlüsse ganz oder teilweise rückgängig zu machen.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist wird zugesagt, wie sie nach unserer Erfahrung als möglich erachtet wird und ist nicht verbindlich. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle vereinbarten oder sonst erforderlichen Voraussetzungen vom Besteller erfüllt und alle Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind.

6. Gefahrübergang

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung besteht verstehen sich die Waren als ab Lager verkauft und abgenommen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers, gilt die Ware als vom Kunden übernommen; das Transport - und jedes andere Risiko geht zu Lasten des Käufers. Der Käufer hat die Waren bei Ankunft unter Zugrundelegung der vom Spediteur bzw. Transporteur anerkannten Mengen zu überprüfen; es obliegt dem Käufer, letzterem gegenüber Regressansprüche geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Soweit der Käufer sie verarbeitet oder umbildet, gelten wir als Hersteller im Sinne der § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Käufer ist nur Verwahrer, er ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtliche an uns zu unserer Sicherung ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, den uns auf Verlangen zu benennenden Abkäufern (Dritten) von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegenüber, dem die Waren auf Antrag des Käufers oder auf unsere Veranlassung übergeben werden.

8. Gewährleistung und sonstige Haftung

Bei Mängeln darf der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Ist die Behebung des Mangels nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und liefert der Auftragnehmer anstelle der mangelhaften Sache keine mangelfreie, so darf der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Auch wenn ein Mangel am Vertragsgegenstand auf fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers beruht, hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Für Mangelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn er die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Die Gewährleistungsfrist für von WLS ausgeführte Arbeiten beträgt 6 Monate; für Neuteile 12 Monate.

9. Rücktritt vom Vertrag

Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrage –ganz oder teilweise- zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Störungen des Betriebs oder Transportes, einerlei, ob sie bei uns selbst, dem Lieferwerk oder Untertreter eintreten. Dazu gehören ferner auch politische Verwicklungen. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer zurücktreten.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort – auch für Scheck- und Wechselklagen- ist MOERS

11. Sonstiges

Die etwaige Ungültigkeit eines Teiles dieser Verkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.